

Im Falle einer durchgeführten Vorsorge erhalten sowohl der Arbeitgeber als auch die Beschäftigten eine Vorsorgebescheinigung, aus welcher der Anlass sowie das Datum der Vorsorge sowie der Termin der nächsten Vorsorge aus ärztlicher Sicht ersichtlich sind.

5.2 Hygienische Maßnahmen

Zu den Maßnahmen zählen u. a. technisch / baulich die räumliche Trennung von belasteten und unbelasteten Arbeitsbereichen, raumlufttechnische Maßnahmen, Kapselung und Absaugung am Ort der Freisetzung mit Staubsaugern mindestens der Staubklasse H, ggf. mit Vorabscheidern. Es sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände sowie geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel vorzuhalten. Auch an abgelegenen Arbeitsplätzen ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen. Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind Waschräume oder Duschmöglichkeiten vorzusehen. Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleemöglichkeiten (getrennte Aufbewahrung von Privat- und Arbeits-/Schutzkleidung) sind ebenso wie vom Arbeitsplatz getrennte Möglichkeiten der Aufbewahrung und Einnahme der Pausenverpflegung zu schaffen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf in Pausen- und Bereitschaftsräumen nicht getragen werden und nicht zu Hause gereinigt werden. Die ggf. gemäß Betriebsanweisung vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist getrennt zu lagern und bestimmungsgemäß zu benutzen.

Schimmelpilze können sensibilisierende und/oder toxische Wirkungen hervorrufen. Um z. B. allergische Reaktionen bei Beschäftigten zu verhindern, sollten bei den entsprechenden Arbeiten mit verschimmelten Materialien aus Frachtcontainern oder sichtbarem Schimmelpilzbelag in Frachtcontainern dieser Belag mit geeigneten, staubarmen Verfahren entfernt (absaugen mit Staubsauger der Klasse H, feucht abwischen) und die die grundlegenden Maßnahmen der TRBA 500 eingehalten werden.

5.3 Persönliche Schutzmaßnahmen

Sofern technische oder organisatorische Maßnahmen beim Öffnen und Entladen von Frachtcontainern keinen ausreichenden Schutz der Beschäftigten

gewährleisten, sind ergänzend persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere das Tragen von Schutzkleidung zum Schutz des Körpers und von Körperteilen vor mechanischen und chemischen Einwirkungen sowie das Tragen von Atemschutz bei Einwirkung gesundheitsgefährlicher Stäube (einschließlich Sporen), Gasen und Dämpfen. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass persönliche Schutzausrüstungen zu verwenden sind, müssen diese für die jeweiligen Arbeitsbedingungen geeignet sein und den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

5.3.1 Tragen von Schutzkleidung

Schutzkleidung soll die Beschäftigten vor Gefahren bzw. Risiken bei der Arbeit schützen. Gleichzeitig soll eine Kontamination von Arbeits- und Privatkleidung vermieden werden. Zur Schutzkleidung zählt auch Warnkleidung. Bei der Auswahl von Schutzkleidung sind ergonomische Aspekte, z. B. Passform und Gewicht, Handhabbarkeit sowie Einstellbarkeit zu berücksichtigen (Anhang 8).

5.3.2 Tragen von Atemschutz

Bleiben Unsicherheiten über eine ausreichende Lüftung des Frachtcontainers, dürfen die Beschäftigten die Entladung nur unter Einsatz von Atemschutz vornehmen; die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist dazu unbedingt zu beachten (Anhang 8). Prinzipiell wird unterschieden zwischen filternden und umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgeräten mit Frischluftzufuhr (Isoliergeräte). Bei filterndem Atemschutz wird weiterhin unterschieden zwischen partikelfiltrierenden Geräten und Geräten zum Abscheiden von Gasen und Dämpfen. Für die Abscheidung von Gasen und Dämpfen kommen stoffklassenspezifische Filter zum Einsatz (Anhang 3, Tabellen 1 und 2).

Dabei muss deutlich gemacht werden, dass das Tragen von Filtergerät die Ausnahme darstellt und nur möglich ist, wenn die Gase zuverlässig zurückgehalten werden. Beispiele für Gase, die nicht durch Filtergeräte zurückgehalten werden, sind Sulfuryldifluorid, Chlormethan oder Kohlendioxid (in den Tab. 1 und 2, Anhang 3 rot unterlegt).